

Berücksichtigung der Beweggründe bei Sitzblockaden

StGB § 240 II

- 1. Die nach § 240 II StGB erforderliche Feststellung und Abwägung der Verwerflichkeitskriterien ist im Einzelfall Sache des Tatrichters, wenn er den tatbestandseinschränkenden Zweck des § 240 II StGB berücksichtigt.**
- 2. Zu den danach wesentlichen Tatumständen gehört der mögliche Sachbezug der beeinträchtigten Kraftfahrer zum Protestgegenstand (etwa Erfüllung militärischer Hilfsfunktionen).**
- 3. Zur Prüfung, ob es für die beeinträchtigten Kraftfahrer eine Ausweichmöglichkeit gab, bedarf es u. a. Feststellungen dazu, ob sachliche Belange des Dienstbetriebes der Benutzung des Umweges entgegenstanden.**
- 4. Zumindest die Ernsthaftigkeit des Handlungsmotivs des Sitzdemonstranten - etwa echte Gewissensnot - ist regelmäßig schon bei der Beurteilung des Maßes der Sozialwidrigkeit nach § 240 II StGB, nicht erst im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.**

OLG Stuttgart, Beschluß vom 18-02-1992 - 3 Ss 613/91

Zum Sachverhalt:

Die Angekl., Angehörige einer kirchlichen Friedensgruppe, setzte sich am 24. 9. 1986 mit zehn weiteren Personen auf die Zufahrt zum Tor2 des US-Militärgeländes in Mutlangen, um gegen die Stationierung von Pershing-II-Raketen zu demonstrieren. Die Lenker von vier Fahrzeugen, ein deutscher und drei amerikanische Soldaten, mußten deshalb zwanzig Minuten lang anhalten. Nach dreimaliger polizeilicher Aufforderung begannen die Polizeibeamten mit dem Wegtragen der Demonstranten. Die am Rand der Fahrbahn sitzende Angekl. selbst wurde nicht weggetragen, die Fahrzeuge fuhren an ihr vorbei. Die amerikanischen Fahrer hatten Anweisung, zur Einfahrt das Tor2 zu benutzen. Zur Einfahrung über Tor1 hätten sie unter teilweiser Benutzung eines etwa 3m breiten Feldweges einen Umweg von 200 m fahren müssen. Nach Freispruch durch das AG hat das LG auf die Berufung der StA die Angekl. wegen Nötigung verurteilt und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von zwanzig Tagessätzen vorbehalten.

Auf die Revision der Angekl. hat der Strafsenat unter Urteilsaufhebung die Sache an eine andere StrK des LG zurückverweisen.

Aus den Gründen:

II. ... Das LG hält die Anwendung der - rechtsfehlerfrei festgestellten, gemeinschaftlich mit den zehn Mitdemonstranten ausgeübten - Gewalt für verwerflich i. S. des § 240 II StGB, weil zwischen eingesetztem Mittel und angestrebtem Zweck ein nicht mehr hinnehmbares Mißverhältnis bestehe und daher die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten sei. Es führt hierzu aus, die Intensität der Aktion sei nicht unbeachtlich gewesen. Immerhin seien gleichzeitig vier Fahrzeugführer an der Weiterfahrt gehindert worden. Auch die Dauer der Blockade von etwa 20 Minuten sei nicht unerheblich gewesen. Ein Sachbezug der betroffenen Personen zum Protestgegenstand sei zumindest hinsichtlich des deutschen Fahrers nicht gegeben gewesen. Ein Ausweichen über die andere Zufahrt, das ein Zurückstoßen der vier Fahrzeuge über eine "erhebliche" Strecke erfordert hätte, sei unabhängig von der Anweisung, das Tor2 zu benutzen, für die Fahrer nicht zumutbar gewesen. Diese hätten zwar nicht persönlich diskriminiert werden sollen; sie seien aber gleichzeitig und zwangsläufig als Werkzeuge für die Geltendmachung der politischen Auffassung der Angekl. benutzt worden. Eine derartige Einwirkung habe als Gewalt, auch in der hier

angewandten milden Form, als Mittel der Meinungsverbreitung auszuscheiden. Die Verwerflichkeit des Verhaltens der Angekl. entfalle auch nicht etwa deshalb, weil ihr Verhalten nicht mutwillig gewesen sei und offenkundigen Demonstrationscharakter gehabt habe. Daß die Angekl. nicht mutwillig, sondern aus tiefer Sorge über die atomare Hochrüstung und mit ernstgemeintem Friedenswillen gehandelt habe, könne nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Das LG ist damit der vom BVerfG geforderten Darlegung und Abwägung der sich hier aufdrängenden Tatumstände im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung (BVerfGE 73, 206 (253) = NJW 1987, 43; BVerfGE 76, 211 (216) = NJW 1988, 693; BVerfG, NJW 1991, 971 und - deutlich bekräftigt - NStZ 1991, 279) nicht ausreichend gerecht geworden.

Zwar ist es Sache des Tatrichters, die nach Lage des Einzelfalles jeweils sich aufdrängenden Verwerflichkeitskriterien festzustellen und wertend abzuwägen (Senat, NJW 1992, 2714 (in diesem Heft)). Ist dies geschehen, hat das RevGer. das Ergebnis hinzunehmen, wenn es sich innerhalb des dem Tatrichter zuzubilligenden Beurteilungsspielraums hält und den tatbestandseinschränkenden Zweck der Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB berücksichtigt.

Hier hat aber das LG selbst für wesentlich erachtete Tatumstände nicht ausreichend festgestellt. Es geht zunächst zutreffend von einem besonderen Sachbezug der drei amerikanischen Soldaten zum Protestgegenstand aus, stellt dann aber fest, ein solcher Sachbezug sei hinsichtlich des deutschen Fahrers nicht gegeben gewesen. Für diese, der Angekl. nachteilige Einschränkung hätte es der Darlegung bedurft, daß der deutsche Fahrer nicht unterwegs war, um militärische Hilfsfunktionen auf der Raketenbasis zu erfüllen. Das LG stellt weiter fest, ein Ausweichen über das Tor1 sei den vier Fahrern nicht zumutbar gewesen. Hier hätte es wenigstens der Darlegung bedurft, um welche Art von Fahrzeugen es sich handelte und daß - bei den Militärfahrern - sachliche Belange des Dienstbetriebes der Benutzung eines Umweges von 400 m entgegenstanden. Daß beim Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrzeuglenker unter Umständen entfallen und dies Auswirkungen auf das Verwerflichkeitsurteil haben kann, hat der Senat wiederholt entschieden (NJW 1991, 993; Urt. v. 17. 12. 1990 - 3 Ss 506/90).

Mindestens mißverständlich ist auch die Erwägung des LG, eine "derartige" Einwirkung (womit offenbar auch das Blockieren der drei Soldaten gemeint ist) habe als Gewalt, auch in der hier angewandten milden Form, als Mittel der Meinungsverbreitung auszuscheiden. Ohne erkennbare Differenzierung erweckt diese Formulierung den Eindruck, das LG halte Blockaden in Mutlangen generell für verwerflich. So verstanden hätte die StrK den vom BVerfG wiederholt hervorgehobenen Zweck des § 240 II StGB verfehlt.

Nicht bedenkenfrei ist es schließlich, daß das LG die Ernsthaftigkeit des Handlungsmotivs der Angekl. erst im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Ob sich der Täter an einer Sitzblockade aus echter Gewissensnot beteiligt oder ob er andere Interessen verfolgt, kann regelmäßig schon bei der Beurteilung des Maßes der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. Senat, NJW 1992, 2714 (in diesem Heft)).

Auf den dargestellten Mängeln kann das Urteil beruhen. Auch wenn es feststellt, daß die Blockade etwa 20 Minuten dauerte, ist nicht auszuschließen, daß der Tatrichter bei Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte zur Verneinung der Verwerflichkeit nach § 240 II StGB gelangt wäre.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. H. Kramer, Wolfenbüttel)